

EuGH C-499/23: Mehr Europa im Außenwirtschaftsrecht?

Xella fortgeführt – was das Urteil für Inbound- und Outbound-Investitionskontrolle bedeutet

KURZBEITRAG. Mit Urteil v 13. 11. 2025 in der Rs C-499/23, *Kommission/Ungarn*, steckt der EuGH erneut die Leitplanken für die Grenzen staatlicher Eingriffe aus Gründen der Sicherheit oder öff Ordnung ab. Er spannt damit einen Bogen zum Außenwirtschaftsrecht. Die E knüpft an C-106/22, *Xella Magyarország*, an und bekräftigt die hohen Nachweisanforderungen für MS bei der Rechtfertigung von Export- und Investitionsbeschränkungen.¹⁾ Sie verdeutlicht, dass mitgliedstaatliche Maßnahmen strengen Anforderungen an Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unterliegen. Zugleich ergeben sich aus dem Urteil interessante Impulse für die kompetenzrechtliche Befugnis der EU, ein Instrument zur Kontrolle von Auslandsinvestitionen („Outbound-Investitionen“) zu schaffen. **ecolex 2026/74**



Dr. **Georg Adler**, MSc (Oxford), arbeitet im Kabinett des Bundeskanzlers.

Mag. **Volker Weiss**, LL.M., ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH und ist im EU-, Kartell- und Investitionskontrollrecht spezialisiert.

A. Ausgangslage und ungarisches Exportregime

Im ggst Fall behauptete die ungarische Regierung, dass es iZm der Covid-19-Pandemie und dem daraus resultierenden weltweiten Mangel an Rohstoffen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ungarischen Baubranche gekommen wäre, verbunden mit einem massiven Preisanstieg bei Materialien.²⁾ Ungarn müsse, um die Sicherheit kritischer Infrastrukturen zu gewährleisten, die leistbare Verfügbarkeit wesentlicher Bestände an Baumaterialien und -erzeugnissen sicherstellen.³⁾ Vor diesem Hintergrund hätte sich aus Sicht der ungarischen Regierung die Notwendigkeit ergeben, die Ausfuhr ua von Zement, Kies und Asphalt einem strengen Regelungsregime zu unterwerfen: Mit der V 402/2021⁴⁾ sollte daher

- gem § 1 jeder Export dieser Waren gegenüber dem Minister für Binnenwirtschaft notifiziert werden, welcher
- gem § 3 Abs 2 sodann die Auswirkungen auf „kritische Infrastrukturen“ prüfen und
- gem § 3 Abs 4 lit b ggf Verbote erlassen oder Vorkaufsrechte geltend machen könnte.⁵⁾ Behauptetes Ziel: Sicherstellung der Versorgungssicherheit für nationale Bauprojekte.

Die V 402/2021 wurde am 8. 7. 2021 im *Magyar Közlöny* veröffentlicht und ohne vorherige Notifizierung an die EK erlassen. Eine solche Notifizierung wäre jedoch laut EK für die Anwendbarkeit der V erforderlich gewesen: RL (EU) 2015/1535 würde nämlich festlegen, dass die MS die EK über Entwürfe technischer Vorschriften informieren müssten, bevor diese in nationales Recht umgesetzt werden.⁶⁾ Die Verletzung der einschlägigen Art 5 und 6 RL (EU) 2015/1535 würde einen wesentlichen Verfahrensfehler bewirken. Die EK teilte am 23. 9. 2021 mit, dass die unterlassene Notifizierung zur Unanwendbarkeit der Bestimmungen der technischen Vorschriften führe und die ungarische Regelung überdies auch inhaltlich die Art 35 und 36 sowie Art 2 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 lit e AEUV verletzt seien.⁷⁾ Die EK erhob am 17. 10. 2023 Klage. GA Szpunar plädierte am 6. 2. 2025 für eine Verurteilung Ungarns.⁸⁾

B. EuGH C-499/23, *Kommission gegen Ungarn*

1. Das Urteil des EuGH

Die Zweite Kammer des EuGH folgte der Rechtsauffassung der EK und den SA des GA. Sie qualifizierte die V 402/2021 als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung iSv Art 35 AEUV.⁹⁾ Verstöße hatten laut EuGH gleich in mehrfacher Hinsicht stattgefunden: Die in der V 402/2021 normierte Notifizierungspflicht, die behördliche Prüfung auf Auswirkungen für „kritische Infrastrukturen“ sowie mögliche Verbote oder Vorkaufsrechte bewirkten eine Behinderung für den Ausfuhrhandel –¹⁰⁾ und zwar sowohl unmittelbar¹¹⁾ als auch mittelbar.¹²⁾ Die Wirkungen, die sich aus diesen Bestimmungen ergäben, könnten – unabhängig von ihrem beschränkenden Zweck – nicht in dem Sinne als zu ungewiss oder zu mittelbar angesehen werden, dass sie nach der Rsp des Ge-

¹⁾ Weiterführende Lit zur Investitionskontrolle und Exportkontrolle in Österreich: Adler/Chausse/Zimmermann/Weiss, Investitionskontrollrecht (2022); Adler, Das Investitionskontrollgesetz – Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in Österreich, ecolex 2020, 852. Weiss/Fladerer, Unionsrechtliche Schnittstellen des InvKG, ecolex 2020, 867. Adler, Investitionskontrolle – europäische Entwicklungen und Diskussionspunkte, ecolex 2024, 123. Weiss, Checkliste: Investitionskontrolle, ecolex 2024, 114.

²⁾ EuGH 13. 11. 2025, C-499/23, *Kommission/Ungarn*, Rn 28.

³⁾ EuGH C-499/23, Rn 15.

⁴⁾ RegierungsV 402/2021 [VII. 8.] (im Folgenden V 402/2021).

⁵⁾ EuGH C-499/23, Rn 15ff.

⁶⁾ RL (EU) 2015/1535, ABI L 2015/241, 1.

⁷⁾ EuGH C-499/23, Rn 12ff.

⁸⁾ SA des GA Szpunar EuGH 6. 2. 2025, C-499/23.

⁹⁾ EuGH C-499/23, Rn 68.

¹⁰⁾ EuGH C-499/23, Rn 67.

¹¹⁾ Insb durch den Verwaltungsaufwand, den die Notifizierungspflicht für die Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringt, und durch die Verlängerung der Lieferfristen im Fall der Ausfuhr.

¹²⁾ Weil die in den Bestimmungen der V 402/2021 festgelegten Verpflichtungen geeignet sind, die Wirtschaftsteilnehmer von der Ausfuhr von Baumaterialien abzuhalten.

richtshofs nicht als Beschränkung iSv Art 35 AEUV angesehen würden.¹³⁾

Ungarns Berufung auf Covid-19-bedingte Rohstoffknappheit scheiterte, weil keine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses nach Art 36 AEUV nachgewiesen wurde – ein strenger Prüfmaßstab, der konkrete Belege erfordert.¹⁴⁾ Auch das weitere Vorbringen von Ungarn konnte den EuGH nicht überzeugen, wobei der EuGH auch auf das Argument Ungarns einging, wonach die V 402/2021 auch dazu beigetragen hätte, die nationale Wirtschaft anzukurbeln: „[R]ein wirtschaftliche Gründe, die mit der Förderung der nationalen Wirtschaft oder deren gutem Funktionieren verbunden sind, [können] keine Beeinträchtigungen der in den Verträgen verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen.“¹⁵⁾ Der EuGH verwies in diesem Zusammenhang auch auf das zur Investitionskontrolle ergangene Urteil *Xella*¹⁶⁾ und zog eine inhaltliche Parallele, indem er festhielt, dass die lokale Versorgungssicherheit im Bausektor nicht unter die öff Sicherheit oder Ordnung fiele, es sei denn, ein spezifischer Nachweis einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung läge vor, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Zudem stellte der EuGH klar, dass aufgrund der Beschränkung von Ausfuhren in Drittländer eine Verletzung der ausschließlichen EU-Kompetenz der Handelspolitik nach Art 3 Abs 1 lit e AEUV vorläge, sowie von Art 2 Abs 1 AEUV, wonach nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen könne, während die MS in einem solchen Fall nur tätig werden dürften, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt würden oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.¹⁷⁾

Schließlich habe Ungarn einen Verfahrensfehler begangen und durch die Nichtvornahme der Vorabmitteilung gegen Art 5 der RL (EU) 2015/1535 und durch den Erlass vor Ablauf der dreimonatigen Stillhaltefrist gegen Art 6 RL (EU) 2015/1535 verstoßen, weswegen die V 402/2021 – unabhängig von der oben ausgeführten materiellen Unionsrechtswidrigkeit – gegenüber Dritten unwirksam ist.

2. Würdigung des Urteils

Das Urteil untermauert die jahrzehntelange EuGH-Judikatur, wonach der Begriff der Sicherheit oder öff Ordnung keinen Vorwand für versteckte mitgliedstaatliche Partikularinteressen bieten darf. Bei der Begründung von Maßnahmen aufgrund der Sicherheit oder öff Ordnung müssen MS deren Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit empirisch belegen, also geeignete Beweise sowie genaue Angaben zur Stützung ihres Vorbringens unterbreiten. Interessant und wichtig ist das Urteil, weil es neben *Xella* die bislang einzige EuGH-E seit Einführung der FDI-Screening-VO¹⁸⁾ ist, welche die Reichweite mitgliedstaatlichen Ermessens im Bereich der Sicherheit oder öff Ordnung überprüft. Das Urteil dient als eine Art Leitfaden für MS in Bezug auf exporthemmende Maßnahmen. Der EuGH stellt damit klar, dass er fortgesetzt seinen strengen Prüfungsmaßstab anlegt, um mitgliedstaatliche Maßnahmen zu beurteilen und Protektionismus hintanzuhalten.

In Fortschreibung seines *Xella*-Urteils bekräftigt der EuGH damit erneut wesentliche Leitplanken des Außenwirtschaftsrechts: Die mitgliedstaatliche Kontrolle von ausl Direktinvestitionen (FDI) unterliegt einem strengen Prüfungsmaßstab; regulatorische Eingriffe in ausl Investitionen müssen strikt die Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit wahren. Mit

Blick auf *Xella* ist fraglich, ob bei drittstaatlichen Investoren dieser strenge Prüfungsmaßstab aufgelockert werden kann.

Zugleich dürfte das Urteil die unionsrechtliche Kompetenzgrundlage für die Einführung eines Instruments zur Kontrolle von Auslandsinvestitionen („Outbound-Investments“) stärken. Der EuGH bekräftigt implizit, dass Maßnahmen zur Kontrolle grenzüberschreitender Wirtschaftsflüsse in Drittstaaten grds in die (ausschließliche) Kompetenz der EU fallen, sofern sie spezifisch den Handels- oder Investitionsverkehr mit Drittländern regeln oder beschränken.¹⁹⁾

Das Urteil vernetzt sich sohin mit den aktuellen Erwägungen zur Einführung eines EU-Outbound-Investitionskontrollregimes. Ähnlich wie bei dessen Gegenstück, der Inbound-Investitionskontrolle (dem Instrument zur Prüfung von Inbound-Investitionen), zeichnet sich auch bei der Outbound-Investitionskontrolle ein kompetenzrechtliches Spannungsfeld zw gemeinsamer Handelspolitik (EU-Kompetenz) und nationaler Sicherheit ab (nationale Kompetenz²⁰⁾).

Das nunmehrige Urteil stützt den Schluss, dass ein solches EU-Outbound-Kontrollinstrument auf Art 207 AEUV als Kompetenzgrundlage aufsetzen könnte. Eine solche einheitliche EU-weite Regelung würde auch einen „strategisch ausnutzbaren Flickenteppich“ durch nationale Alleingänge vermeiden.²¹⁾ Tatsächlich wurden ähnliche Instrumente ebenfalls auf Art 207 Abs 2 AEUV gestützt, darunter die Dual-Use-VO²²⁾ und die FDI-Screening-VO.²³⁾ Ergänzend dazu ließe sich – ähnlich wie bei der nunmehr in Aussicht genommenen Neufassung der FDI-Screening-VO für Inbound-Investments²⁴⁾ – die binnenmarktrechtliche Kompetenz des Art 114 AEUV heranziehen, zumal unterschiedliche nationale Vorschriften das Level-Playing Field im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten.²⁵⁾

Die legistische Evaluierung für ein allfälliges Outbound-Investitionskontrollregime auf EU-Ebene ist längst aufgegleist: Auf die Wirtschaftssicherheitsstrategie vom Juni 2023²⁶⁾ folgten ein Weißbuch mit Fahrplan (Konsultation, Monitoring, Risikoanalyse)²⁷⁾ und eine Empfehlung der EK v 15. 1. 2025²⁸⁾, wonach die MS kritische Auslandsinvestitionen – insb in (fort-

¹³⁾ EuGH C-499/23, Rn 67, unter Verweis auf die EuGH-Urteile v 7. 3. 1990, C-69/88, *Krantz*, Rn 10 und 11, und v 13. 10. 1993, C-93/92, *CMC Motorradcenter*, Rn 10 bis 12.

¹⁴⁾ EuGH C-499/23, Rn 76 ff.

¹⁵⁾ EuGH C-499/23, Rn 84.

¹⁶⁾ EuGH 13. 7. 2023, C-106/22, *Xella Magyarország*, Rn 64.

¹⁷⁾ EuGH C-499/23, Rn 88 und 108 f.

¹⁸⁾ VO (EU) 2019/452, ABI L 2019/79 I, 1.

¹⁹⁾ Siehe dazu bereits EuGH, Gutachten 2/15, ECLI:EU:C:2017:376, Rn 85 ff.

²⁰⁾ Herrmann/Elleemann, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa: Verfassungsblog: On Matters Constitutional (29. 11. 2022), abrufbar unter https://intrecthdok.de/receive/mir_mods_00014629 (alle Links abgefragt am 9. 1. 2026).

²¹⁾ Breywisch, Empfehlung (EU) 2025/63 der Kommission zur Implementierung eines Outbound-Investment-Screening der EU in Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 200 (19, 21), abrufbar unter <https://open-data.uni-halle.de/bitstream/1981185920/123518/1/TEL200final.pdf>.

²²⁾ VO (EU) 2021/821, ABI L 2021/206, 1.

²³⁾ VO (EU) 2019/452.

²⁴⁾ Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der VO (EU) 2019/452 des EP und des Rates, COM(2024) 23 final, Pkt 21.

²⁵⁾ EuGH 9. 12. 1981, 193/80, *Kommission/Italien*, Rn 17.

²⁶⁾ Gemeinsame Mitteilung v 20. 6. 2023 an das EP, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN/2023/20 final.

²⁷⁾ EK, Weißbuch zu Outbound-Investitionen (2023) 7 ff.

²⁸⁾ Empfehlung (EU) 2025/63, ABI L 2025/63, 1.

geschrittene) Halbleiter, KI und Quantentechnologien – erfassen und bewerten sollen. Derzeit prüfen die MS ein breites Spektrum neuer, laufender und abgeschlossener Transaktionen (darunter Übernahmen, Fusionen, Asset-Transfers, Greenfield-Investitionen, Joint Ventures sowie einschlägige VC-Investments). Ziel ist es, Lücken der bestehenden EU-Instrumente zu identifizieren und bei Bedarf gezielte Maßnahmen über bestehende oder neue Rechtsakte vorzubereiten.

Auch wenn das Ergebnis dieser Evaluierung noch abzuwarten bleibt, lassen sich erste Bausteine des Designs eines solchen Instruments zur Kontrolle von Outbound-Investitionen doch bereits erahnen. Vieles spricht dafür, dass sich etwaige gesetzgeberische Ansätze konzeptionell an der Architektur der EU-FDI-Screening-VO orientieren werden: Zu denken ist etwa an einen unionsweiten legistischen Rahmen, der eine Koordinierung mit gemeinsamen zentralen Prüf- und Verfahrenskriterien, Berichts- und Austauschpflichten sowie begrenzten Koordinierungsbefugnissen der EK vorsieht. Die Einzelfallprüfung und Entscheidung über das Screening von Outbound-Investitionen bliebe – mit Blick auf die nationalen Sicherheitsaspekte – voraussichtlich weiterhin primär den MS vorbehalten.

Schlussstrich

Die fortschreitende Verschiebung hin zu einer multipolaren Weltordnung hat zur Einführung neuer außenwirtschaftsrechtlicher Instrumente zum Schutz der strategischen Autonomie der EU geführt. Das Urteil C-499/23 bestätigt die grundsätzliche Legitimität solcher Maßnahmen, schreibt jedoch die strenge Linie der *Xella*-Rsp fort: Eingriffe aus Gründen der Sicherheit oder der öff Ordnung müssen einem strengen Verhältnismäßigkeitstest standhalten. Zugleich dürfte die E das kompetenzrechtliche Fundament für ein künftiges EU-Regime zur Outbound Investitionskontrolle stärken. Dem Beispiel der USA folgend ist mittelfristig damit zu rechnen, dass Auslandsinvestitionen in sensiblen Technologiefeldern einem investitionskontrollrechtlichen Kontrollrahmen unterliegen werden. Unternehmen mit Drittstaatsexponierung sollten das Thema proaktiv beobachten und sich frühzeitig mit Blick auf ihre Drittstaatinvestitionen vorbereiten, wie zB Risiko Mapping von bestehenden bzw künftigen Investitionen in sensiblen Technologien/Sektoren (einschließlich JV-Strukturen, IP-Transfers, F&E-Kooperationen), rechtliches Design der Investitionen mit Prüf- und Ausstiegsklauseln, Kritizitätsscreening von Drittstaats-Investitionspartnern, technologiebezogene Sensibilitätsanalyse mit Blick auf Technologietiefe, Know-how-Transfer und drittstaatlichen Technologiezugriff etc.

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Christian Handig, Alexander Pabst, Florian Winter und Sabrina Zippenfenig

Marke und Firma – zwei unterschiedliche Paar Schuhe

ecolex 2026/75

§§ 10, 10a MSchG

OGH 29. 9. 2025, 4 Ob 215/24g

Tax-Streit

Nur die Verwendung einer Firma als Warenzeichen kann in die Rechte an einer Marke eingreifen und daher unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 MSchG Unterlassungsansprüche begründen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Änderung oder Löschung der Firma als solcher besteht nicht.

Sachverhalt:

Der KI ist Inhaber einer seit 2006 registrierten österr Wort-Bildmarke mit dem Wortbestandteil **TAX für Steuerberatung und -vertretung*. Der KI war Gesellschafter und Gf der bekl GmbH, bis es zu einem Gesellschafterstreit kam. Die Bekl firmiert seit 2015 unter **TAX * Steuerberatungs GmbH* und seit 2017 unter **TAX Steuerberatungs GmbH*.

Der KI beehrte auf Grundlage des MSchG von der Bekl, es zu unterlassen, die Bezeichnung **TAX* im geschäftlichen Verkehr iZm der Ankündigung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von Dienstleistungen zu verwenden sowie **TAX* aus ihrem Firmenwortlaut zu beseitigen.

Der OGH bestätigte die E der Vorinstanzen, welche in der Nutzung der Marke als Firma keine markenmäßige Nutzung erkannten, und wies die aoRev zurück.

Entscheidungsgründe:

[...]

[6] § 10 Abs 1 MSchG gewährt einem Markeninhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke gleiches Zeichen für gleiche Waren oder

Dienstleistungen zu „benutzen“ (oder ein ähnliches Zeichen für ähnliche Waren und Dienstleistungen, wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht).

[...]

[9] Der OGH änderte bereits mit seiner E 4 Ob 223/12s – *Skorpion/scorpio* seine Rsp [...] ab und judiziert seitdem, dass nur die Verwendung einer Firma als Zeichen für Waren oder Dienstleistungen in Rechte an einer Marke eingreifen und daher unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 MSchG Unterlassungsansprüche begründen kann; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Änderung oder Löschung der Firma als solcher besteht nicht (s auch RS0128822, RS0066671 [T 20]; OGH 4 Ob 154/14x, *esterhazy-akademie*; 4 Ob 18/22h, *pewag*; 4 Ob 206/22f, *IKO*; zum Schutz des Handelsnamens s zudem jüngst EuGH C-365/24, *Doggy*).

[...]

[11] Zusammengefasst hat die Bekl nach den Feststellungen ihren operativen Betrieb als Steuerberaterin eingestellt, entfaltet auch keine Werbe- und Akquisetätigkeiten mehr und verfügt weder über eine Webseite noch eine E-Mail-Adresse.

[12] Indem die Vorinstanzen davon ausgehend eine Nutzung der Marke des KI durch die Bekl zur Kennzeichnung von Dienstleistungen iSd §§ 10, 10a MSchG und einen daraus abgeleiteten Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung verneinten, bewegen sie sich sohin im Rahmen der Rsp von EuGH und OGH und des ihnen im Einzelfall notwendiger Weise zukommenden Beurteilungsspielraums.

Anmerkung:

Die ggst E bestätigt die (mittlerweile) geänderte Rsp, wonach zw der kennzeichenrechtlichen Funktion von Firma und Marke zu unterscheiden ist. Während § 17 Abs 1 UGB statuiert, dass die Firma der in